

19.03.99**G - A****Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Zweite Verordnung zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung**A. Zielsetzung**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (ABl. EG Nr. L 295 S. 35). Außerdem werden u.a. Präzisierungen der Regelungen betreffend das Ausnehmen von Binnenfischen, die Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen sowie die Anforderungen an Gefrierschiffe vorgenommen.

B. Lösung

Änderung der Fischhygiene-Verordnung, die sowohl Hygienevorschriften für Fischereierzeugnisse als auch für lebende Muscheln enthält.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:**

Keine.

2. Vollzugsaufwand:

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnungsänderung Mehraufwendungen, z.B. durch die Untersuchungen auf das Biotoxin ASP und die Registrierung von Gefrierschiffen, die zum Teil durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen wieder gedeckt werden können.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen gewisse Mehrbelastungen, die im voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind, die sich aber vor allem aus der Gebührenerhebung durch die Überwachungsbehörden ergeben dürften. Diese Mehrbelastungen werden sich jedoch in einem geringen Rahmen bewegen, da es sich z.B. bei der Registrierung der wenigen deutschen Gefrierschiffe um einen einmaligen Verwaltungsakt handelt.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies nicht im voraus quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind auf Grund des geringen Umfangs der Belastungen nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 191/99

19.03.99

G - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Zweite Verordnung zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes Bonn, den 18. März 1999
032 (312) - 231 02 - Fi 4/99

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Fischhygiene-Verordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung**

Vom 1999¹

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstaben a und b in Verbindung mit Abs. 3, § 10 Abs. 1 sowie des § 19 a Nr. 3, 4 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2216), von denen Abs. 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,

auf Grund des § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Nr. 18 werden folgende Nummern 19 und 20 angefügt:

„19. Verpackung:

Arbeitsgang, bei dem Fischereierzeugnisse zum Schutz mit einer Umhüllung, einem Behälter oder einem anderen geeigneten Material umschlossen werden;

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (ABl. EG Nr. L 295 S. 35).

20. Schlachten:

Töten von Fischen, gegebenenfalls unter Blutentzug ohne Ausnahmen der Leibeshöhle."

2. In § 3 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Umpackzentren“ die Worte „und Gefrierschiffe“ angefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Betrieb“ die Worte „im Inland“ angefügt.

bb) Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wer Fische aus Binnengewässern schlachtet, hat diese unverzüglich nach dem Schlachten auszunehmen. Satz 6 gilt nicht, wenn die Fische unmittelbar nach dem Schlachten direkt an den Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden. Werden die Fische an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben, so gilt für die Lagerung der Fische Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Die Verbraucher im Sinne des Satzes 8 haben die Fische spätestens am Tage nach der Abgabe auszunehmen. Abweichend von Satz 6 können Fische aus Binnengewässern, die ausweislich des Lieferscheines zur maschinellen Verarbeitung in einem Betrieb bestimmt sind, auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgenommen werden, wenn sie entsprechend Absatz 4 gelagert werden und eine nachteilige Beeinflussung ausgeschlossen ist.“

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Küsten- und Binnenfischerei“ werden durch das Wort „Küstenfischerei“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 6 Abs. 1“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 6“.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „(Bücklinge),“ nachfolgender Halbsatz eingefügt:
„oder die einem Verfahren nach Anlage 1 Kapitel 5 Nr. 5.1 mit anschließender Salzung und Räucherung unterworfen wurden (Lachshering),“

- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: "Wer Fischereierzeugnisse herstellt oder behandelt, hat diese unverzüglich nach dem Fang oder dem Herstellen unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 1 Kapitel VI Nr. 4 bis 8 zu lagern oder zu befördern."
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) Kapitel 4 Nr. 2, Kapitel 5 Nr. 1.2 und 1.3, Nr. 3, 4, 6 und 7 und Kapitel 6 Nr. 1 bis 4.3,“
- b) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Kapitel 2“ die Worte „und Kapitel 5 Nr. 7“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bedingungen“ die Worte „unter Beachtung der Anforderungen in Kapitel 5 Nr. 7“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „§ 4 Abs. 1 Satz 7, 9 und 10 ist auf Tiere aus Aquakulturen entsprechend anzuwenden.“
6. In § 7 Abs. 3 werden nach der Angabe „Nr. 8“ die Worte „und Kapitel 5 Nr. 7“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Nr. 6“ die Worte „und Nr. 7“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Anlage 1“ die Worte „Kapitel 5 Nr. 7 und“ eingefügt.
8. § 9 Abs. 1 und 1a wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(1) Bei Fischereierzeugnissen ist anzugeben
1. das Versandland, entweder ausgeschrieben oder in Form von Initialen in Großbuchstaben; für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind dabei als Großbuchstaben zu verwenden:
- B - DK - D - EL - E - F - IRL - I - L - NL - AT - P - FI - SE - UK,
2. die Veterinärkontrollnummer des Fabriksschiffes, des Betriebes, der Versteigerungshalle oder des Großhandelsmarktes, die Registriernummer des Umpackzentrums oder des Gefrierschiffes,

3. eines der folgenden Kennzeichen bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
CE - EC - EG - EK - EF - EY.

Diese Angaben sind kombiniert an der Außenseite auf der Verpackung so anzubringen, daß die Verpackung nicht geöffnet werden muß. Im Falle unverpackter Fischereierzeugnisse sind die Angaben auf den Begleitdokumenten anzubringen. Bei Fischereierzeugnissen in Fertigpackungen sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Angaben auf der Fertigpackung anzubringen. Bei der in Satz 1 Nr. 2 genannten Angabe ist die Veterinärkontrollnummer oder Registriernummer der Betriebsstätte anzubringen, die die Fischereierzeugnisse mit Ausnahme des Kühlens oder Lagerns herstellt oder behandelt.

9. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und b und Nr. 3“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Großhandelsfirmen, die als Umpackzentren registriert sind, können die in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b genannten Nachweise in Form von Lieferscheinen führen.“
10. § 11 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel 4 Nr. 2.5, Nr. 3.3, 3.5 bis 3.10, Nr. 4.1, 4.3, 4.4 und Nr. 5“.
11. „§ 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Registriertscheine

(1) Der Muschelerzeuger muß jeder Muschelpartie einen von ihm unterschriebenen und datierten Registriertschein beifügen. Der Registriertschein, mit dem die Partien lebender Muscheln während der Beförderung zwischen Erzeugungsgebiet, Umsetzungsgebiet, Reinigungszentrum, Versandzentrum oder Betrieb identifiziert werden können, wird auf Antrag von der zuständigen Behörde ausgegeben, und ist von dieser mit den in Absatz 3 Nr. 1 genannten Angaben zu versehen.

(2) Versand- oder Reinigungszentren oder Betriebe dürfen nur Muschelpartien annehmen und in Umsetzungsgebiete dürfen nur Muschelpartien eingebracht werden, die von einem Registrierschein begleitet sind.

(3) Der Registrierschein muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Muschelerzeugers,
2. Zeitpunkt der Ernte,
3. Lage des Erzeugungsgebietes mit genauer Standortbeschreibung,
4. Status des Erzeugungsgebietes nach Anlage 2 Kapitel 1,
5. Muschelart und Menge,
6. Bestimmungsort, im Falle eines Versand- oder Reinigungszentrums oder eines Betriebes unter Angabe der Veterinärkontrollnummer,
7. gegebenenfalls Lage des Umsetzungsgebietes, Dauer der Umsetzung, sowie Angaben zur Herkunft der umgesetzten Muscheln,
8. gegebenenfalls Zulassungsnummer und Anschrift des Reinigungszentrums, Dauer der Reinigung, Datum des Eingangs in und des Ausgangs aus dem Reinigungszentrum, Angaben zur Herkunft der gereinigten Muscheln.

(4) Die Inhaber eines Versandzentrums, eines Reinigungszentrums, eines Umsetzungsgebietes oder eines Betriebes oder die von ihnen bestellten Vertreter haben den Registrierschein nach seinem Empfang

1. bei der Anlieferung mit einem Tagesstempel zu versehen,
2. über einen Zeitraum von zwölf Monaten aufzubewahren.

Eine Kopie des Registrierscheines ist vom Muschelerzeuger über einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Versand der Muscheln aufzubewahren.

(5) Wird die Ernte von Betriebsangehörigen des Versandzentrums, des Reinigungszentrums, des Umsetzungsgebietes oder des Betriebes, für die die lebenden Muscheln bestimmt sind, selbst durchgeführt, so kann die zuständige Behörde den in Absatz 1 genannten Personen abweichend von Absatz 1 anstelle des Registrierscheines eine unbestristete Transportgenehmigung erteilen.

(6) Das Ruhen der Transportgenehmigung kann in sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 3 angeordnet werden.

(7) Sofern die Kommission eine Entscheidung über das Muster eines Registrierscheines gemäß Kapitel II Nr. 6 Abs. 3 Satz 2 des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (ABl. EG Nr. L 268 S. 1), geändert durch Richtlinie 97/61/EG des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (ABl. EG Nr. L 295 S. 35), getroffen und dieses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht hat, ist dieses Muster zu verwenden.“

12. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer lebende Muscheln in Versand- oder Reinigungszentren behandelt und in den Verkehr bringt, hat Nachweise zu führen über

1. die Herkunft der lebenden Muscheln mit Datum der Anlieferung und ihre Eignung zum Genuß für Menschen, die Abgabe der lebenden Muscheln unter Angabe des Lieferanten, der Art und Menge, der Kennzeichnung sowie des Empfängers, der Verweildauer im Reinigungsbecken, des Datums des Versandes mit Angabe der Menge der versandten Muscheln sowie die Nummer des Eingangsregistrierscheines, der den versandten Muscheln entspricht,
2. die in Absatz 1 genannten betriebseigenen Kontrollen.

Die den Muschelpartien zugeordneten Registrierscheine sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.“

13. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

4. a) Fischereierzeugnisse, die den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 6 oder 9, Abs. 2, 4 oder 5, Satz 2 Nr. 1 nicht entsprechen,“

b) Nummer 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„7. lebende Muscheln oder daraus hergestellte Fischereierzeugnisse, in denen mehr als 20 Mikrogramm Domoinsäure je Gramm Muschelfleisch (ASP) bei HPLC-Analyse nachgewiesen werden“.

„8. gekochte Krebs- und Weichtiere, bei denen

- a) Staphylococcus aureus in einer Menge von mehr als 1000 pro g Krebs- oder Weichtierfleisch auf Grund des im Anhang Nr. 2 der Entscheidung

93/51/EWG der Kommission vom 15. Dezember 1992 über mikrobiologische Normen für gekochte Krebs- und Weichtiere (ABl. EG Nr. L 13 S. 11) festgelegten Stichprobenplanes, oder

- b) Salmonellen in 25 g Krebs- oder Weichtierfleisch auf Grund des im Anhang Nr. 1 der Entscheidung 93/51/EWG festgelegten Stichprobenplanes nachgewiesen werden.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) § 20 erhält folgende Überschrift:

„§ 20

Registrierung von Umpackzentren und Gefrierschiffen“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Fischereifahrzeuge, die Fischereierzeugnisse fangen und tiefgefrieren (Gefrierschiffe), werden von der zuständigen Behörde auf Antrag um Erteilung einer Registriernummer registriert. Auf diesen Gefrierschiffen sind die Anforderungen nach Anlage 1 Kapitel 2 und Kapitel 5 Nr. 5.1 angemessen zu beachten.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

15. § 21 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchstaben c und d werden durch folgende Buchstaben ersetzt:

„c) soweit die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b nicht vorliegen, von einer inhaltlich dem Muster gemäß der Entscheidung 95/328/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern, für die bisher keine spezifischen Entscheidung erlassen wurde (ABl. EG Nr. L 191 S. 32), in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Bescheinigung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht ist, begleitet sind,“

- d) von Fischereifahrzeugen nach § 23 a stammen, die Fischereierzeugnisse fangen und tiefgefrieren,“

- bb) Der bisherige Buchstabe d wird neuer Buchstabe e.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Buchstabe d“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Vorschriften der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

17. Nach § 23 wird folgender § 23a angefügt:

„§ 23a

Für die Einfuhr registrierte Gefrierschiffe

Sofern in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 11 der Richtlinie 91/493/EWG ein Verzeichnis von Fischereifahrzeugen (Gefrierschiffen) enthalten ist, gelten diese als für die Einfuhr registrierte Schiffe. Diejenigen Fischereifahrzeuge nach Satz 1, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

18. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden zu den Nummern 2 bis 7.

c) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe a, d oder e Doppelbuchstabe aa, Nr. 5, 6, 7 oder 8 Fischereierzeugnisse, verarbeitete Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln oder daraus hergestellte Fischereierzeugnisse in den Verkehr bringt.“

19. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 6 oder 9 Fische nicht oder nicht rechtzeitig ausnimmt,“

„2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Fischereierzeugnisse lagert oder befördert,“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden zu den Nummern 3 bis 9.

20. Im Abschnitt 8 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2001 gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht für Fischereierzeugnisse, die nach den bis zum 11. November 1997 geltenden Vorschriften gekennzeichnet worden sind.“

21. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Kapitel 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.4 wird gestrichen.

bb) Nach Nr. 2.5 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Betriebe müssen über geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen unerwünschte Tiere verfügen.“

- b) In Kapitel 5 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Fischereierzeugnisse dürfen nur so be- oder verarbeitet oder behandelt werden, daß sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar nachteilig beeinflusst werden können, insbesondere durch Mikroorganismen, tierische Schädlinge, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Witterungseinflüsse, Staub, Schmutz, Gerüche, Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Lösungsmittel.“

22. In Anlage 2 Kapitel 4 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zweischalige Weichtiere dürfen nur so behandelt oder verarbeitet werden, daß sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar nachteilig beeinflusst werden können, insbesondere durch Mikroorganismen, tierische Schädlinge, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Witterungseinflüsse, Staub, Schmutz, Gerüche, Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Lösungsmittel.“

23. Anlage 4 Nr. 2.4 wird wie folgt gefaßt:

"Unbeschadet der Untersuchungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 sind Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln ferner auf

2.4.1 weitere Algentoxine wie ASP,

2.4.2 Schadstoffe,

2.4.3 Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe (nur bei Tieren der Aquakultur sowie daraus hergestellten Fischereierzeugnissen) oder auf sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die festgesetzte Höchstmengen oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, sowie

2.4.4 mikrobiologisch

nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen."

24. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Fischhygiene-Verordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1999

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

Allgemeines

Mit dieser Verordnung soll die Richtlinie 97/61/EG des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (ABl. EG Nr. L 295 S. 35) in deutsches Recht umgesetzt werden. Daneben werden unter anderem Änderungen in bezug auf die Anforderungen an das Ausnehmen von Fischen vorgenommen und Regelungen zur Registrierung von Gefrierschiffen in die Verordnung aufgenommen.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnungsänderung Mehraufwendungen, z.B. durch die Untersuchung auf das Biotoxin ASP und die Registrierung von Gefrierschiffen, die z.T. durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen wieder gedeckt werden können. Der betroffenen Wirtschaft entstehen gewisse Mehrbelastungen, die im voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind, die sich aber vor allem aus der Gebührenerhebung durch die Überwachungsbehörden ergeben dürften. Diese Mehrbelastungen werden sich jedoch in einem geringen Rahmen bewegen.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies nicht im voraus quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbrauchere Preisniveau, sind auf Grund des geringen Umfangs der Belastungen nicht zu erwarten.

Im einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Definition „Verpackung“ wurde aus Artikel 2 Nr. 9 der Richtlinie 91/493/EG (Fischereierzeugnis-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 268 S. 15) übernommen.

Die Definition des Schlachtens von Fischen wurde zur Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf das Ausnehmen mit aufgenommen.

Das Schlachten umfaßt z.B. das Töten durch Blutentzug mittels Kehlschnitt oder andere physikalische Einwirkungen.

Zu Nummer 2

In § 20 ist die Registrierung von Gefrierschiffen vorgesehen. Insoweit ist auch die vorliegende Anpassung in Nummer 2b erforderlich.

§ 3 Nr. 2 ist gestützt auf § 19a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 3

Die Regelung in Buchstabe a Unterbuchstaben aa dient der Klarstellung des Gewollten.

Am Grundsatz, daß auch Fische aus Binnengewässern unverzüglich nach dem Schlachten auszunehmen sind, wird festgehalten.

Die Ausnahmen in Unterbuchstabe bb berücksichtigen besondere Gegebenheiten bei der Binnenfischerei, in deren Rahmen eine Direktabgabe an den Verbraucher (auch an Gaststätten) eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Die Ausnahmeregelungen orientieren sich an schon bestehenden Ausnahmeregelungen des § 4. Außerdem findet durch die in Satz 10 aufgeführte Ausnahme die Tatsache Berücksichtigung, daß bei vielen Süßwasserfischen eine maschinelle Entschuppung nur in unausgenommenem Zustand möglich ist.

Buchstabe b beinhaltet redaktionelle Änderungen, da der entsprechende Sachverhalt in § 4 Abs. 1 Satz 6 ff geregelt wird.

Die Ausnahmeregelung in Buchstabe c berücksichtigt, daß auch nicht ausgenommener Lachshering in Deutschland der hiesigen Verkehrsauffassung entspricht. Ein Inverkehrbringen unausgenommener, verarbeiteter Lachsheringe kann unter Hinweis auf mögliche abgestorbene Nematodenlarven erfolgen, sofern die Fische entsprechend Anlage 1 Kapitel 5 Nr. 5.1 tiefgefroren worden waren.

Die Vorschriften sind auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

Buchstabe d trägt dem Bestimmtheitserfordernis im Nebenstrafrecht Rechnung.

Absatz 4 Satz 1 war bisher auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 des LMBG gestützt und wird nunmehr auf § 10 Abs. 1 Satz 1 des LMBG gestützt. Für den Erlass dieser Vorschrift wird aus Gründen der Einheitlichkeit mit den entsprechenden Kühlungsgeboten bei Tieren aus Aquakulturen in § 6 der Verordnung die Ermächtigung des § 10 Abs. 1 Satz 1 des LMBG, der ausreichende Ermächtigungen für Hygienevorschriften enthält, herangezogen.

Zu Nummer 4

Anlage 1 Kapitel 5 wird durch eine allgemeine Hygieneanforderung in Nr. 7 (siehe Bemerkungen zu Nr. 21) ergänzt. Aus diesem Grunde ist die Anbindung in § 5 Abs. 1 erfolgt.

Die Regelung ist gestützt auf § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände Gesetzes.

Zu Nummer 5

zu Buchstabe a

Siehe Anmerkungen zu Nr. 4.

zu Buchstabe b

Durch diese Regelung werden die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Ausnahmen für Binnenfische auf Tiere aus Aquakulturen übertragen.

Die Regelung ist gestützt auf § 10 Abs. 1 Satz 1 des LMBG.

Zu Nummer 6 und 7

Siehe Anmerkungen zu Nr. 4.

Zu Nummer 8

Durch die Änderung in Abs. 1 Nr. 1 wird die Art und Weise der Kennzeichnung des Versandlandes vorgegeben. Diese Vorschrift ist zurückzuführen auf Kapitel 7 Satz 2 des Anhangs der Richtlinie 95/71/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 332 S. 40).

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Im Hinblick darauf, daß eine Registrierung von Gefrierschiffen gemäß § 20 (siehe Erläuterungen zu Nr. 14) in die Verordnung aufgenommen worden ist, sind die Vorschriften zur Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen entsprechend ergänzt worden.

Die Sätze 4 und 5 dienen der Klarstellung des Gewollten.

Die Regelung ist gestützt auf § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des LMBG.

Zu Nummer 9

zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung im Hinblick darauf, daß die Nachweise nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b auch von Umpackzentren nach § 2 Nr. 11 Buchstabe a zu führen sind.

zu Buchstabe b

Bei der Abgabe von losen Fischen durch Großhandelsfirmen an Dritte können sich im Rahmen der Dokumentation im Einzelfall Schwierigkeiten bei einer eindeutigen Zuordnung zwischen Herkunft und Verbleib ergeben. In solchen Fällen können die Nachweise auch in Form von Lieferscheinen geführt werden.

Die Regelung ist gestützt auf § 19 a Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 des LMBG.

Zu Nummer 10

In Anlage 2 Kapitel 4 wird mit der Nummer 5 eine allgemeine Hygieneanforderung für zweischalige Weichtiere vorgeschrieben. Die Änderungen in Nummer 10 beinhalten eine Anbindung an die Inverkehrbringensregelung.

Die Vorschrift ist gestützt auf § 10 Abs. 1 Satz 1 des LMBG.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung des § 14 werden die auf Grund der Richtlinie 97/61/EG erforderlichen Änderungen für Registrierscheine vorgenommen. Gemäß Absatz 5 kann anstelle des Registrierscheines eine Transportgenehmigung erteilt werden. Die Angaben auf dieser Genehmigung haben sich an den Angaben auf dem Registrierschein zu orientieren.

§ 14 ist gestützt auf § 19a Nr. 1, 3 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 12

Ergänzung der Nachweispflichten zur Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 97/61/EG.

Die Regelung ist gestützt auf § 19a Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 des LMBG.

Zu Nummer 13

Durch die Richtlinie 97/61/EG wird ein Verkehrsverbot für lebende Muscheln oder daraus hergestellte Fischereierzeugnisse, die mehr als 20 Mikrogramm des Biotoxins Domoinsäure je Gramm Muschelfleisch (ASP) enthalten, gemeinschaftsweit festgelegt. Die Umsetzung erfolgt durch vorliegende Fassung des § 16 Abs. 1 Nr. 7.

Die Neufassung von § 16 Abs. 1 Nr. 8 dient der Klarstellung des Gewollten: Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2, dritter Gedankenstrich der Entscheidung 93/51/EWG in Verbindung mit deren Anhang.

Die Streichung des generellen Verkehrsverbotes für salmonellenhaltige Fischereierzeugnisse erfolgt als Konsequenz aus dem Beschluß der 69. GMK im November 1996. Die Beurteilung von Salmonellen in Fischereierzeugnissen, die nicht konkret in dieser Verordnung genannt sind, richtet sich somit, basierend auf dem GMK-Beschluß, nach den Vorschriften des LMBG.

Diese Vorschrift ist auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes gestützt.

Zu Nummer 14

Die Richtlinie 92/48/EWG (ABl. EG Nr. L 187 S. 41) bestimmt in Anhang II Nr. 9, „daß die zuständige Behörde zu Kontrollzwecken ein auf dem neuesten Stand befindliches Verzeichnis der gemäß Nummern 7 oder 8 ausgerüsteten Schiffe führt“. Um diese Regelung über das Schiffsregister hinaus umzusetzen, ist nunmehr die Registrierung von Gefrierschiffen entsprechend § 20 vorgesehen. Diese Regelung erfolgte auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Europäische Kommission in einigen Entscheidungen über Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur registrierte Gefrierschiffe unter Drittlandflagge aufgenommen hat (siehe auch Bemerkungen zu Nr. 16).

Die Regelung ist gestützt auf § 19 a Nr. 2 Buchstabe a des LMBG.

Zu Nummer 15

§ 21 Abs. 4 und 5 betrafen Sonderbestimmungen bei der Kontrolle von Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln mit Ursprung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Mitgliedstaaten. Diese Sonderregelungen entfallen, weil mit Wirkung zum 1.1.1999 das EWR-Abkommen alle veterinärrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union betreffend Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln umfaßt. Damit entfällt die bisher geltende Anforderung, Einfuhrkontrollen in Grenzkontrollstellen durchzuführen. Norwegen und Island sind somit den Mitgliedstaaten gleichgestellt.

Zu Nummer 16

zu Buchstabe a:

Anlage 5 wird gemäß der Formulierung in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c durch einen gleitenden Verweis auf die Gesundheitsbescheinigung nach der Entscheidung 95/328 EG ersetzt, um Ergänzungen des Zertifikattextes, wie z.B. durch die Entscheidung 98/418/EG der Kommission vom 30. Juni 1998 zur Änderung der Entscheidung 98/84/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Uganda, Kenia, Tansania und Mosambik und zur Änderung der Gesundheitsbescheinigungen für Fischereier-

zeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Uganda, Kenia und Mosmabik (ABl. EG Nr. L 190 S.53) sofort berücksichtigen zu können.

Die Europäische Kommission hat in verschiedenen Entscheidungen betreffend die Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern auch „Gefrierschiffe“ gelistet. Darunter sind Schiffe entsprechend Anhang II Nr. 7 der Richtlinie 92/48/EG (ABl. EG Nr. L 187 S. 41) zu verstehen. Für den Fall, daß derartige Fischereifahrzeuge in EU-Entscheidungen gelistet sind, dürfen nur solche Fischereierzeugnisse eingeführt werden, die von diesen Schiffen gefangen und tiefgefroren wurden. Dementsprechend wurde Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d neu aufgenommen.

zu Buchstaben b und c:

Redaktionelle Anpassungen.

Die Regelung ist gestützt auf § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 17

Siehe Bemerkungen zu Nr. 16, zweiter Absatz.

Zu Nummer 18 und 19

Die Nummern 18 und 19 enthalten die notwendige Anpassung der Straf- und Bußgeldbestimmungen an die vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 20

Überführung der Übergangsregelung aus § 9 Abs. 1a in § 26.

Zu Nummer 21

zu Buchstabe a

Vorrichtungen zum Schutz gegen unerwünschte Tiere müssen auch außerhalb von Räumen vorhanden sein (z.B. Außenanlagen/Rampen im Hinblick auf Möwen). Aus diesem Grunde wird die bisherige Regelung durch eine allgemeine Anforderung an Betriebe in Nummer 3 ersetzt.

Zu Buchstabe b

Aufnahme einer allgemeinen Hygieneanforderung, da die unter die Fischhygiene-Verordnung fallenden Lebensmittel nicht von den allgemeinen Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung erfaßt sind.

Zu Nummer 22

Entsprechende Regelung wie für Fischereierzeugnisse (siehe Nr. 21 Buchstabe b) auch für zweisechalige Weichtiere.

Zu Nummer 23

Anpassung der Untersuchungsvorschriften für die Drittlandeinfuhr im Hinblick auf die Aufnahme der Inverkehrbringensverbotsregelung bezüglich ASP sowie Anpassung an die Terminologie gemäß Artikel 3 der Ersten Verordnung zur Änderung tierarzneimittel- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807).

Zu Nummer 24

Folgeänderung von § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c (siehe Bemerkungen zu Nr. 16 Buchstabe a).

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Neubekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

30.04.99**Beschluß
des Bundesrates**

Zweite Verordnung zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 8 FischHV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist vor Buchstabe a) folgender Buchstabe 0a) einzufügen:

'0a) In Absatz 1 wird nach den Worten "der Anlage 1 Kapitel" die Angabe "4 Nr. 2, " eingefügt.'

Begründung:

Betriebe, die Fischereierzeugnisse herstellen, behandeln und in Verkehr bringen, haben gemäß § 8 Abs. 1 der Fischhygiene-Verordnung die Einhaltung bestimmter Vorschriften zu beachten.

Bei der Aufzählung der Vorschriften ist die Einhaltung der Anforderungen der Anlage 1 Kapitel 4 aus nicht erkennbaren Gründen nicht enthalten. Darin sind die Anforderungen an Betriebe bezüglich räumlicher Ausstattungen und Einrichtungen und die allgemeinen Hygieneforderungen an Räume und Ausstattungen und Vorschriften für die Personalhygiene geregelt.

Anlage 1 Kapitel 4 ist somit ausschließlich Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 FischHV.

Beim Herstellen und Behandeln von Fischereierzeugnissen auf Fabrikschiffen ist die Einhaltung der Anforderungen an die Vorschriften der Anlage 1 Kapitel 4 in § 5 Abs. 1 Nr. 1 jedoch geregelt.

Die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 268 S. 15) in der derzeit geltenden Fassung schreibt in Kapitel V des Anhangs vor, daß die zuständigen Behörden ein Kontroll- und Überwachungssystem mit dem Ziel der Überprüfung der Einhaltung der Richtlinienvorschriften einführen.

Dieses System umfaßt auch die regelmäßigen Kontrollen der Betriebe, um insbesondere zu überprüfen, ob

- a) die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind,
- b) die Behandlung der Fischereierzeugnisse ordnungsgemäß erfolgt, Räume, Einrichtungen und Arbeitsgeräte sauber sind und die Hygienevorschriften für das Personal eingehalten werden und
- c) die Kennzeichnungen vorschriftsmäßig angebracht werden.

Stellt die Behörde vor Ort bei der Überwachung von Betrieben, die gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG durchzuführen ist, Verstöße gegen die Vorschriften der Anlage 1 Kapitel 4 FischHV fest (z.B. eine nachteilige Beeinflussung der Fischereierzeugnisse durch mangelnde Sauberkeit der Räume und Ausrüstungsgegenstände oder durch mangelnde Personahygiene), bleibt ihr derzeit nur die Möglichkeit zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch gegeben sind, oder ob Möglichkeiten des allgemeinen Ordnungsrechtes für die Durchsetzung der Forderungen zutreffen könnten.

Dieses Verfahren erschwert die Arbeit der Überwachungsbehörden erheblich, zumal beispielsweise die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung in vielen Fällen eine unangemessene Härte darstellt.

Mit der Einfügung der Anlage 1 Kapitel 4 wird der Überwachungsbehörde ein Instrumentarium an die Hand gegeben, mit dem eine sofortige Mängelbeseitigung verlangt werden kann bzw. grobe Mängel gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 FischHV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.